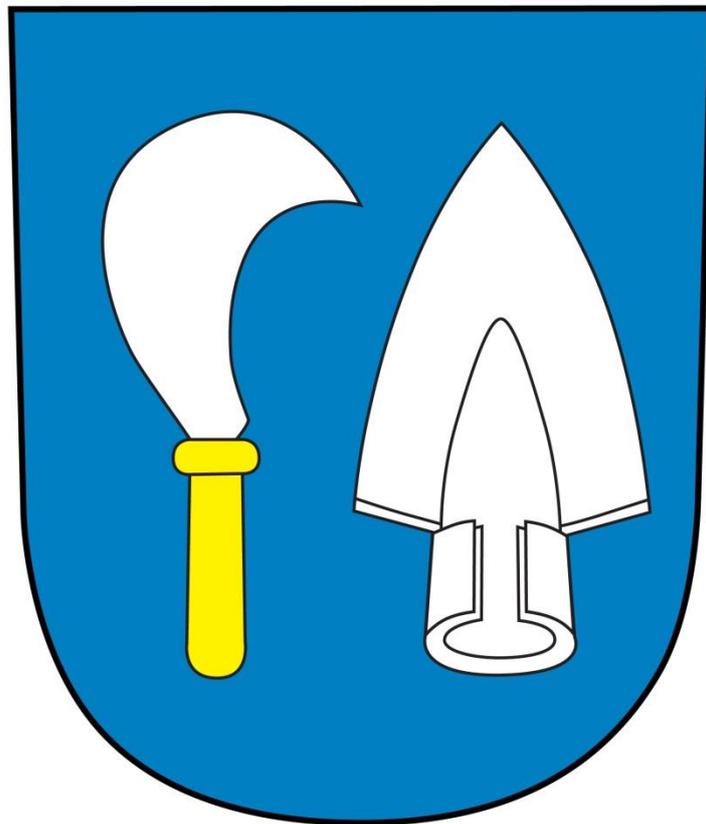


Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Oberengstringen



2018



Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	3
Art. 3	Transparenz	3
Art. 4	Zuständige Personen oder Stelle	3
Art. 5	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	4
Art. 6	Vernichtung	4
Art. 7	Zugang und Auswertung	4
Art. 8	Datenschutz	4
Art. 9	Inkrafttreten	4



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 64 des kantonalen Gemeindegesetzes, § 8 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes und Art. 27 der kommunalen Polizeiverordnung folgendes Reglement zur Videoüberwachung.

Art. 1

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit und Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Prävention und die Verhinderung von strafbaren Handlungen. Liegt eine strafbare Handlung vor, können die Aufnahmen nachträglich ausgewertet und der Strafverfolgungsbehörde weitergegeben werden. Dies erfolgt in Absprachen mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 2

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass entgegenstehende schutzwürdige private oder öffentliche Interessen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt voraus, dass andere Schutzmassnahmen geprüft worden sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsparameter darf nicht weiter gehen, als dies zur Erreichung des Zwecks geeignet und erforderlich ist. Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen.

Art. 3

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Transparenz

Die Gemeinde Oberengstringen führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4

Für die Einsichtnahme und Auswertung des Bildmaterials ist die Liegenschaftenverwaltung zuständig, ebenso für die Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.

Zuständige Personen oder Stelle

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische



Wartungspersonal, ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Art. 5

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

Weitergabe von
Videoaufzeichnungen

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Erreichen des Zwecks, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 5 weitergegeben werden. Daten dürfen allgemein nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

Vernichtung

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt Mitarbeitende für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Zugang und
Auswertung

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich durch die vom Gemeinderat bestimmten Mitarbeitenden an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Art. 8

Das gespeicherte Bildmaterial ist an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff durch Drittpersonen geschützt aufzubewahren. Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist zu protokollieren.

Datenschutz

Art. 9

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat per 1. September 2018 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten



Gemeinderat Oberengstringen

André Bender
Gemeindepräsident

Matthias Ebnöther
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Gemeinderat am 20. August 2018

Genehmigungsexemplar